

§ 1 Geltungsbereich

Dem Bezirk Münster gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. an, die in dem Gebiet nachstehender Kreise ihren Sitz haben: Kreis Steinfurt, Kreis Münster/Warendorf, Kreis Westmünsterland, Kreis Südmünsterland, Kreis Emscher-Lippe.

Der Vorstand des WTTV e.V. kann das Gebiet des Bezirkes ändern.

§ 2 Organe des Bezirkes

Organe des Bezirkes sind

1. die Bezirksversammlung
2. der Bezirks-Vorstand
3. die von der Bezirks-Versammlung gewählten Ausschüsse.

§ 3 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirks-Versammlung ist oberstes Organ des Bezirkes. Sie findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Bezirks-Versammlungen müssen auf Beschluss des Bezirks-Vorstandes, auf Verlangen des Verbands-Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirkes einberufen werden.
- (2) Die Bezirks-Versammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Bezirks-Vorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem die vom Bezirk zu stellenden Mitglieder des Verbands-Beirates des WTTV e.V. sowie zwei Kassenprüfer.
- (3) Die Bezirksversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Bezirkes beschließen.

§ 4 Bezirks-Vorstand

- (1) Der Bezirks-Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Innerhalb des Bezirks-Vorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Sportwart für Einzelsport
 - Sportwart für Mannschaftssport

- Seniorenwart
 - Jugendwart
 - Pressewart
 - Schiedsrichterobmann
 - Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport
 - Lehrwart
- (2) Der Vorsitzende des Bezirkes kann nicht Kassenwart und Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Ehrenvorsitzende werden von der Bezirksversammlung auf Lebenszeit gewählt und gehören dem Bezirks-Vorstand an.
- (4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, vertritt den Bezirk.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Bezirkes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst der Bezirks-Versammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind der nächsten Bezirks-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

§ 5 Bezirks-Spruchausschuss

- (1) Der Bezirks-Spruchausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Ersatzbeisitzern. Ein Beisitzer ist von den Mitgliedern des Bezirks-Spruchausschusses zum Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen.
- (2) Kein Spruchausschuss-Mitglied darf dem Vorstand angehören.
- (3) Das Verfahren des Bezirks-Spruchausschusses und seine Befugnisse sind aus der Rechts- und Verfahrensordnung ersichtlich.

§ 6 Bezirks-Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Bezirks-Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterobmann als Vorsitzendem und drei Beisitzern.
- (2) Der Schiedsrichterobmann bestimmt den Aufgabenbereich der Beisitzer in eigenem Ermessen.

§ 7 Bezirks-Jugendausschuss

- (1) Der Bezirks-Jugendausschuss besteht aus dem Bezirksjugendwart als Vorsitzendem und einer von der Bezirksversammlung frei gewählten Anzahl von Beisitzern.
- (2) Der Bezirksjugendwart bestimmt den Aufgabenbereich der Beisitzer in eigenem Ermessen.

§ 8 Mitglieder im Verbandsbeirat des WTTV e.V.

- (1) Die Amtszeit der vom Bezirk Münster zum Verbandsbeirat gewählten Mitglieder (vgl. § 21 der Satzung des WTTV e.V.) beträgt vier Jahre. Jedem Beiratsmitglied, dem die Bezirksversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
- (2) Sofern ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Verbandsbeirat ausscheidet, wird ein Nachfolger für eine neue Amtszeit von vier Jahren gewählt.

§ 9 Amtszeit und Wahlperiode

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirks-Vorstandes und der Ausschüsse beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen grundsätzlich zwei Jahre. Jeder Amtsträger, dem die Bezirks-Versammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
- (2) Der Vorsitzende, der Sportwart für Mannschaftssport, der Seniorenwart, der Jugendwart, der Schiedsrichterobmann, der Beauftragte für Vereinsentwicklung und Breitensport, der Lehrwart sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer des Spruchausschusses werden in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Kassenwart, der Sportwart für Einzelsport, der Pressewart, der Vorsitzende des Spruchausschusses sowie die Beisitzer des Schiedsrichterausschusses und des Jugendausschusses werden in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.
- (3) Sofern ein Mitglied des Bezirks-Vorstandes oder der Ausschüsse vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt ausscheidet, wird der Nachfolger zunächst bis zum Ende der Wahlperiode gewählt.
- (4) Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Pflichten der Organe

- (1) Die Organe des Bezirkes sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie die Wettspielordnung des DTTB einzuhalten,

Satzung des Bezirkes Münster im WTTV e.V.

die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung in den ihnen unterstellten Kreisen zu überwachen und durchzusetzen.

- (2) Derartige Weisungen gehen den Beschlüssen der Bezirks-Versammlung vor.
- (3) Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.